



**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 65.73.2-2022-1

Dortmund, den 01.06.2023

Öffentliche Bekanntmachung

des Einwirkungsbereichs gemäß § 3 Absatz 3 der Bergverordnung über
Einwirkungsbereiche für das Kavernenfeld Epe

Die Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG hat mit Datum vom 28. November 2022 den Einwirkungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung - EinwirkungsBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, für das Kavernenfeld Epe angezeigt.

Die Grenze des Einwirkungsbereichs ist für die Anwendung der Bergschadensvermutung nach § 120 Bundesberggesetz festzulegen.

Der Einwirkungsbereich wurde geprüft und wird wie in nachfolgender Karte dargestellt gemäß § 3 Absatz 3 EinwirkungsBergV öffentlich bekanntgegeben.

Die gesamte Bekanntgabe des Einwirkungsbereichs einschließlich der Begründung kann innerhalb der Auslegungsfrist von zwei Wochen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebestraße 25, 44135 Dortmund eingesehen werden. Es ist im Vorfeld ein fester Termin zu vereinbaren. Termine können telefonisch oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden:

Elisabeth Wenzig
Telefon: 02931 82 3942
E-Mail: elisabeth.wenzig@bra.nrw.de

Diese Bekanntmachung wird zudem auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ablauf von zwei Wochen ab dem heutigen Tage als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

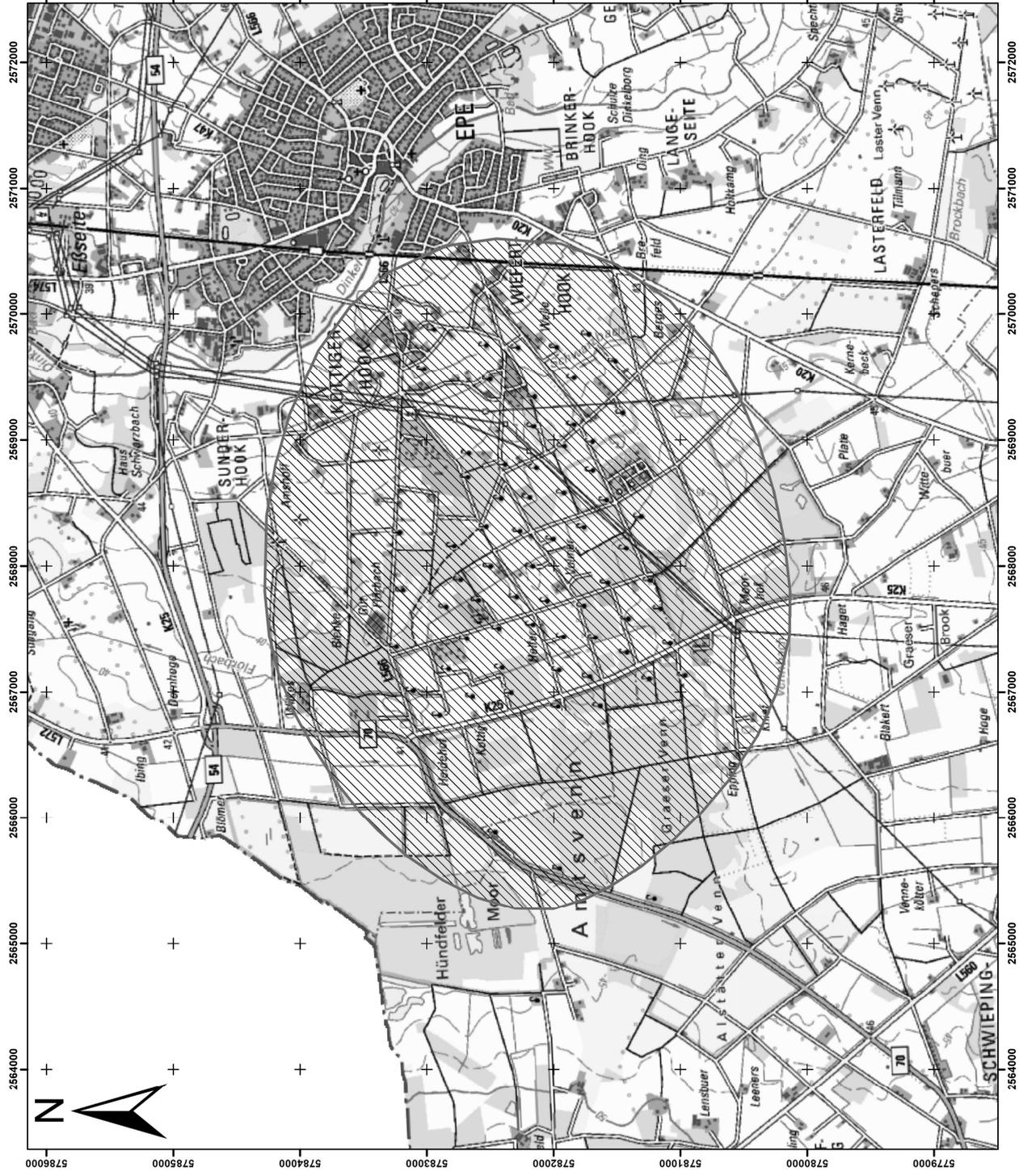
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. E. Wenzig



**Bezirksregierung
Arnsberg**

**Anlage
Bekanntgabe des Einwirkungsbereiches
gemäß § 3 Abs. 3 Einwirkungsberg**

Einwirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Einwirkungsberg
für das Kavernenfeld Epe
der Salzgewinnungsgesellschaft
Westfalen mbH & Co. KG
Az. 65/73.2-2022-1

Legende

 Einwirkungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Einwirkungsberg

Bearbeiter: E. Wenzig Datum: 01.06.2023

